

07.02.85

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebührensätze für die Eichung und
Beglaubigung von Meßgeräten an die Kosten-
entwicklung.

B. Lösung

Anhebung der geltenden Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

07.02.85

Wi - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Eich- und
Beglaubigungskostenordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 6. Februar 1985
14 (42) - 614 00 - Ei 93/8

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für
Wirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Eich- und Beglaubigungskostenordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

26.04.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungs-
kostenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche
Entschließung gefaßt.

— 2 —

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der
Eich- und Beglaubigungskostenordnung

1. Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum "1. April 1985"
durch das Datum "1. Juni 1985"
zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Verordnung vorgese-
hene Inkrafttretenszeitpunkt
vom 1. April 1985 muß auf den
1. Juni 1985 verschoben werden,
weil der Bundesrat erst am
26. April 1985 über die Vorlage
beschließt und die Verwaltung
einen gewissen "Vorlauf" benö-
tigt.

2. EntschlieÙung

Der Bundesrat wertet das vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschlagene Ausmaß der Gebührenanhebung für die Überwachungstätigkeiten der Eichverwaltungen als einen vertretbaren Kompromiß zwischen dem grundsätzlich angestrebten Ziel einer vollen Kostendeckung und dem gesamtwirtschaftlichen Erfordernis, kostentreibende Wirkungen durch administrierte Preise möglichst zu vermeiden.

Um jedoch im Bereich des Eich- und Beglaubigungswesens die noch bestehenden durchschnittlichen Kostenunterdeckungen schrittweise abzubauen, erscheint es erforderlich, neben einer vorrangigen Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten, künftig die Gebühren zeitnah an die Kostenentwicklung anzupassen.

Für den Bereich der Eich- und Beglaubigungskostenordnung ist davon auszugehen, daß die Kontrolltätigkeit der Eichverwaltungen einen begrüßenswerten wirksamen Verbraucherschutz sichert. So haben z. B. die Stichprobenüberprüfungen auf die Einhaltung der Füllmenge von Fertigpackungen in den letzten Jahren insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung des Abfüllverhaltens geführt. Es sollte jedoch erwogen werden, zur Kostenentlastung der Wirtschaft in solchen Produktbereichen den Turnus von Stichproben zu verlängern, in denen die Überprüfungsergebnisse unter Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesichtspunkten einen geringeren Überprüfungsbedarf aufzeigen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom Februar 1985 (BGBl. I S.) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eich- und Beglaubigungskostenordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1982 (BGBl. I S. 1006), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Eich- und Beglaubigungskostenverordnung".

2. In den §§ 1 und 5 wird das Wort "Kostenordnung" durch "Verordnung" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 und in § 4 Nr. 3 werden die Worte "5 und 7" jeweils durch die Worte "4 und 6" ersetzt.

4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 83,-- Deutsche Mark |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 71,-- Deutsche Mark |
| 3. für sonstige Mitarbeiter | 62,-- Deutsche Mark |

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Mengenstaffeln

- (1) Die Mengenstaffeln des Gebührenverzeichnisses beziehen sich auf gemeinsam zur Eichung oder Beglaubigung vorgelegte Meßgeräte gleicher Art und Größe eines Antragstellers bei Prüfung in einem Raum oder bei einmaligem Auf- und Abbau von Prüfeinrichtungen an einem Prüfort.
- (2) Ist bei Anwendung einer Mengenstaffel die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen zu ermitteln, so wird die ermäßigte Gebühr nach § 10 Abs. 1 aus dem niedrigsten Staffelsatz errechnet."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Erfordert eine Befundprüfung einen erhöhten Prüfaufwand, kann die im Gebührenverzeichnis festgelegte feste Gebühr bis auf das 1,5-fache angehoben werden."

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

7. In § 13 werden die Worte "sechs Deutsche Mark" durch die Worte "sieben Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i sInhaltsverzeichnis

Abschnitt Nr.	Inhalt	erste beiden Schlüsselzahlen	Seiten
1	Eichungen, Beglaubigungen und Befundprüfungen	01 - 60	
2	Genehmigungen und Ausnahmege- nehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	61 - 70	
3	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Be- stellung	71 - 80	
4	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen	81 - 85	
5	Sonstige Überwachungsmaßnahmen	86 - 90	
6	Aufsicht	91 - 99	

Allgemeine Bemerkung: Ist in der Spalte Gebührenbetrag (DM) kein Betrag angegeben, weil nach Arbeitsaufwand abzurechnen ist, so wird dies durch die Abkürzung "nAw" dargestellt.

Erster Abschnitt
Eichungen, Beglaubigungen und Befundprüfungen

1. Längenmeßgeräte

	Handelsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG II und III) mit oder ohne Einteilung für jede eingeteilte Länge	
01.1.1.1	bis 2 m	2,90
01.1.1.2	bis 2 m, vom 41. Stück ab	1,40
01.1.1.3	über 2 m bis 5 m	9,80
01.1.1.4	über 5 m bis 20 m	17,00
01.1.1.5	über 20 m	44,00
01.2.1.1	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Maßstäbe, mit einer oder mehreren Einteilungen	40,00
	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Meßbänder, mit einer oder mehreren Einteilungen	
01.2.2.1	bis 20 m	95,00
01.2.2.2	über 20 m	193,00
01.3.1.1	Meßkluppen	4,60
01.4.1.1	Draht-, Kabel-, Verbandstoff-, Papier-, Dachpappen-, Tapeten- und Folienmeßmaschinen	79,00
01.4.1.2	Meßmaschinen für den Verkauf von Draht und Kabel im Einzelhandel	46,00
01.4.1.3	vom 6. Stück ab	32,00
01.4.2.1	Bandmeßmaschinen	63,00
01.4.3.1	Stoff- und Stofflegemeßmaschinen bis zu 2 K-Bereichen	141,00
01.4.3.2	Zusatzgebühr für die Prüfung von mehr als 2 K-Bereichen	41,00
01.4.3.3	Meßmaschinen für den Verkauf von Stoffen im Einzelhandel	63,00
01.4.3.4	vom 6. Stück ab	45,00
01.4.3.5	Bestimmung der Dehnungszahl je Stoffartikel	23,00
01.4.4.1	Drahtgeflechtmeßmaschinen	79,00
01.4.4.2	vom 6. Stück ab	39,00
01.4.5.1	Meßmaschinen für Bodenbeläge	115,00
01.4.5.2	vom 6. Stück ab	55,00
01.4.6.1	Meßmaschinen für Wegstrecken	29,00

2. Flächenmeßgeräte

02.1.1.1 Flächenmeßmaschinen 159,00

3. Raumeßgeräte für feste Meßgüter

03.1.1.1 Alle Meßgeräte nAw

4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten im ruhenden Zustand

04.1.1.1 Flüssigkeitsmaße, Meßbecher und -gläser 4,60
04.1.1.2 vom 11. Stück ab 4,00

04.1.2.1 Meßeimer 16,00
04.1.2.2 vom 11. Stück ab 8,10

Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden) ohne Einteilung mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)

04.2.1.1 bis 5 l 8,10
04.2.1.2 vom 21. Stück ab 6,30
04.2.1.3 über 5 l bis 50 l 29,00

Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden, auch mit Schwimmeranzeige oder schwimmenden Verdränger) mit beschränkter oder mit gleichmäßiger Einteilung, mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)

04.2.2.1 bis 5 l, ausgenommen Duftstoffmeßgeräte 14,00
04.2.2.2 bis 5 l (04.2.2.1), vom 21. Stück ab 5,80
04.2.2.3 über 5 l bis 50 l 37,00
04.2.2.4 über 50 l bis 100 l 63,00
04.2.2.5 über 100 l 92,00
04.2.2.6 Duftstoffmeßgeräte 6,30

Kolbenmeßpumpen und -meßwerkzeuge mit einem Hubvolumen

04.2.3.1 bis 2 l 20,00
04.2.3.2 über 2 l 29,00

Nasse Vermessung von ortsfest aufgestellten Meßbehältern (Lagerbehältern) sowie Maisch- und Gärbottichen mit Einteilung, bei einem Gesamtvolumen

04.3.1.1 bis 2 m3 311,00
04.3.1.2 über 2 m3 bis 11 m3 621,00
04.3.1.3 über 11 m3 bis 55 m3 1110,00
04.3.1.4 über 55 m3 bis 110 m3 1900,00
04.3.1.5 über 110 m3 bis 310 m3 2540,00
04.3.1.6 über 310 m3 bis 1000 m3 3970,00
04.3.1.7 über 1000 m3 4970,00

Vollständige trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen

04.4.3.1 bis 550 m3 955,00
04.4.3.2 über 550 m3 bis 5500 m3 1440,00
04.4.3.3 über 5500 m3 bis 55000 m3 2860,00
04.4.3.4 über 55000 m3 4770,00

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

Abgekürzte trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen

04.4.3.5	bis 550 m3	719,00
04.4.3.6	über 550 m3 bis 5500 m3	1080,00
04.4.3.7	über 5500 m3 bis 55000 m3	2150,00
04.4.3.8	über 55000 m3	3590,00

Schwimmdach oder Schwimmdecke der Lagerbehälter (Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4)

Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen

04.4.4.1	bis 550 m3	1100,00
04.4.4.2	über 550 m3 bis 5500 m3	1490,00
04.4.4.3	über 5500 m3 bis 55000 m3	1750,00
04.4.4.4	über 55000 m3	2210,00

04.4.4.5	Nachvermessung mit Produkt	nAw
----------	----------------------------	-----

Vermessung des Sumpfes der Lagerbehälter, Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4, bei einem Gesamtvolumen

04.4.5.1	bis 550 m3	955,00
04.4.5.2	über 550 m3 bis 5500 m3	1130,00
04.4.5.3	über 5500 m3 bis 55000 m3	1910,00
04.4.5.4	über 55000 m3	3140,00

04.4.6.1	Lagerbehälter in Kugelform	nAw
----------	----------------------------	-----

04.5.1.1	Vorprüfung eines Füllstandsmeßgerätes	159,00
04.5.1.2	Eichung eines vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes oder Nacheichung (ohne Justierung) eines noch eichgültigen Gerätes oder Nacheichung ohne Längenvergleich	127,00
04.5.1.3	Eichung eines nicht vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes	285,00
04.5.2.1	Zusätzliche Prüfung der Fernanzeige eines Füllstandsmeßgerätes, je Fernanzeigegerät	79,00

Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern oder Rohrleitungen

04.5.3.1	Vorprüfung einer Meßeinrichtung ohne Temperaturfühler oder einer Meßkette	239,00
04.5.3.2	Vorprüfung anderer Temperaturfühler	nAw
04.5.3.3	Temperaturmeßeinrichtungen am Einbauort	nAw

Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter je Meßkammer sowie Lagergefäße, Maisch- und Gärbottiche ohne Einteilung, bei einem Volumen

04.6.1.1	bis 6000 l	159,00
04.6.1.2	über 6000 l bis 10000 l	285,00
04.6.1.3	über 10000 l bis 20000 l	429,00
04.6.1.4	über 20000 l bis 100000 l	635,00

Fässer, Korbflaschen und andere formbeständige Behältnisse mit einem Volumen

04.7.1.1	bis 30 l	5,80
04.7.1.2	über 30 l bis 55 l	10,00
04.7.1.3	über 55 l bis 210 l	13,00
04.7.1.4	über 210 l bis 1100 l	26,00

04.7.1.5 über 1100 l bis 3000 l 49,00

In Eichabfertigungsstellen vom 15. Stück ab

04.7.2.1 bis 30 l 3,20
 04.7.2.2 über 30 l bis 55 l 4,40
 04.7.2.3 über 55 l bis 210 l 7,50
 04.7.2.4 über 210 l bis 1100 l 10,00
 04.7.2.5 über 1100 l bis 3000 l 14,00

Die Gebühr schließt bei Holzfässern und bei Korbflaschen das Aufbringen der Volumenbezeichnung ein. Faßeichplatten und Ziffern sind jedoch vom Antragsteller zu beschaffen.

Zusätzliche Gebühr für die

04.8.1.1 Ermittlung der Maßraumvergrößerung der Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter bei Überdruck 48,00

04.8.2.1 Tara-Ermittlung einschließlich Aufbringen der Massebezeichnung bei Fässern 4,60

5. Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten oder verflüssigten Gasen (außer Wasser)

05.1.1.1 Trommelzähler, je Meßkammer 16,00

05.2.1.1 Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen fortschreitet 40,00

Mengenzähler mit einem größten Nenndurchfluß,

Gebührenstaffel A

 05.3.1.1 bis 100 l/min 207,00
 05.3.1.2 über 100 l/min bis 500 l/min 460,00
 05.3.1.3 über 500 l/min bis 1000 l/min 905,00
 05.3.1.4 über 1000 l/min bis 5000 l/min 1150,00
 05.3.1.5 über 5000 l/min 1610,00

Gebührenstaffel B

 05.3.2.1 bis 20 l/min 67,00
 05.3.2.2 über 20 l/min bis 100 l/min 155,00
 05.3.2.3 über 100 l/min bis 500 l/min 334,00
 05.3.2.4 über 500 l/min bis 1000 l/min 621,00
 05.3.2.5 über 1000 l/min bis 5000 l/min 840,00
 05.3.2.6 über 5000 l/min 1170,00

Gebührenstaffel C

 05.3.3.1 bis 20 l/min 52,00
 05.3.3.2 über 20 l/min bis 100 l/min 115,00
 05.3.3.3 über 100 l/min bis 500 l/min 230,00
 05.3.3.4 über 500 l/min bis 1000 l/min 414,00
 05.3.3.5 über 1000 l/min bis 5000 l/min 621,00

05.3.3.6 über 5000 l/min 805,00

Gebührenstaffel D

05.3.4.1	bis 20 l/min	40,00
05.3.4.2	über 20 l/min bis 100 l/min	92,00
05.3.4.3	über 100 l/min bis 500 l/min	184,00
05.3.4.4	über 500 l/min bis 1000 l/min	299,00
05.3.4.5	über 1000 l/min bis 5000 l/min	483,00
05.3.4.6	über 5000 l/min	644,00

Gebührenstaffel E

05.3.5.1	bis 20 l/min	29,00
05.3.5.2	über 20 l/min bis 100 l/min	69,00
05.3.5.3	über 100 l/min bis 500 l/min	127,00
05.3.5.4	über 500 l/min bis 1000 l/min	230,00
05.3.5.5	über 1000 l/min bis 5000 l/min	345,00
05.3.5.6	über 5000 l/min	460,00

Gebührenstaffel F

05.3.6.1	bis 5 l/min	8,10
05.3.6.2	über 5 l/min bis 10 l/min	18,00
05.3.6.3	über 10 l/min bis 20 l/min	39,00
05.3.6.4	über 20 l/min bis 100 l/min	46,00
05.3.6.5	über 100 l/min bis 500 l/min	92,00
05.3.6.6	über 500 l/min bis 1000 l/min	173,00
05.3.6.7	über 1000 l/min bis 5000 l/min	288,00
05.3.6.8	über 5000 l/min	403,00

Meßanlagen für verflüssigte Gase (ausgenommen Straßenzapfsäulen für Flüssiggas-Treibstoff), für Bier und Bierwürze, für Flüssigkeitsgemische, für wechselndes Meßgut oder Meßanlagen, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft werden

- | | |
|---|-----------------------|
| a) volle Gebühr | Gebühr nach Staffel A |
| b) wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden | Gebühr nach Staffel B |
| c) wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 1 vorliegen | Gebühr nach Staffel B |
| d) wenn die Voraussetzungen nach Buchstaben b) und c) vorliegen | Gebühr nach Staffel C |

Meßanlagen für Flüssigkeiten (ausgenommen für verflüssigte Gase, für Flüssigkeitsgemische und für wechselndes Meßgut sowie Meßanlagen, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft werden) mit Volumenzählern (ausgenommen Trommel- und Hubkolbenzähler nach den Schlüsselzahlen 05.1.1.1 und 05.2.1.1)

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| a) volle Gebühr | Gebühr nach Staffel B |
|-----------------|-----------------------|

- b) wenn im Einvernehmen mit der Eich-
behörde die Prüfmittel und Arbeits-
hilfe vom Antragsteller gestellt werden Gebühr nach Staffel C
- c) wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 1
vorliegen Gebühr nach Staffel D
- d) bei Vorlage von mehr als zwei Meßan-
lagen, für die dritte und jede weitere
Anlage Gebühr nach Staffel D
- e) wenn die Voraussetzungen nach Buch-
staben b) und c) oder nach c) und d)
vorliegen Gebühr nach Staffel E
- f) bei Milchmeßanlagen ab der 16. Anlage Gebühr nach Staffel E
- g) bei Milchmeßanlagen ab der 16. Anlage,
wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde
Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antrag-
steller gestellt werden Gebühr nach Staffel F

Straßenzapfsäulen für Flüssiggas-Treibstoff

- a) volle Gebühr Gebühr nach Staffel B
- b) wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde
Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antrag-
steller gestellt werden Gebühr nach Staffel C
- c) wenn die Voraussetzungen nach Anmerkung 1
vorliegen Gebühr nach Staffel D
- d) bei Vorlage von mehr als zwei Meßanlagen
für die dritte und jede weitere Anlage Gebühr nach Staffel D
- e) wenn die Voraussetzungen nach Buch-
staben b) und c) oder nach c) und d)
vorliegen Gebühr nach Staffel E

Vorprüfung eines Volumenzählers (ausgenommen
Trommel- und Hubkolbenzähler, bei denen die
Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen
fortschreitet) oder eines Meßwerkes eines
Zählers unter Gestellung von Prüfmitteln und
Arbeitshilfe sowie Vorlage von mindestens 30
Zählern.

Gebühr nach Staffel F

Werden Prüfmittel und Arbeitshilfe nicht gestellt oder
weniger als 30 Zähler vorgelegt, wird nach Arbeitsauf-
wand berechnet, mindestens jedoch der Betrag nach Staffel F.

Anmerkung 1:
Die ermäßigte Gebühr wird erhoben:

- a) wenn eine Meßanlage zur Nacheichung gestellt wird und keine Veränderungen oder Beschädigungen von Stempelstellen des Meßwerks oder der Justiereinrichtung des Zählers festgestellt werden,
- b) wenn eine Meßanlage mit einem vorgeprüften Zähler zur Eichung gestellt wird,
- c) wenn eine Meßanlage geeicht wird, in deren Zähler das Übersetzungsverhältnis der Zahnräder im Beisein des Eichbeamten um nicht mehr als 0,3 v.H. geändert wurde.

Anmerkung 2:

Bei Gemischanlagen ist die Berechnung auf den Zähler mit jeweils größtem Volumendurchfluß abzustellen.

05.4.1.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung von Zapfsäulen zur Abgabe von in der Meßanlage hergestellten Gemischen von Kraftstoff und Schmieröl oder verschiedenen Kraftstoffen Für jeden geprüften Meßanlagenzweig sind daneben die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 05.3.2.1 bis 05.3.5.6	58,00
05.4.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung weiterer Zapfstellen von Meßanlagen für Schmieröl mit zentralem Fernmengeneinstellwerk bzw. zentraler Steuereinrichtung, je zusätzliche Zapfstelle	16,00
05.4.2.2	Zusätzliche Gebühr für instandgesetzte oder ausgetauschte mechanische Preisanzeiger oder elektronische Preisanzeiger, die mit nicht vorgeprüften Leiterplatten instandgesetzt sind (Zusatzprüfung erforderlich)	41,00
05.4.2.3	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preis- oder Mengeneinstellwerks oder einer Steuereinrichtung	41,00
	Zusätzliche Gebühr	
05.4.3.1	für die Vorprüfung eines Temperaturmengenumwerter	230,00
05.4.3.2	für die Eichung einer Meßanlage mit vorgeprüftem Temperaturmengenumwerter (je Meßstelle)	127,00
05.4.4.1	Zusätzliche Gebühr für die Ermittlung der Volumenänderung des Trommelschlauches einer Flüssigkeitsmeßanlage	28,00
05.4.4.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Gasmeßverhüters oder Gasabscheiders mit Abschalteneinrichtung eines Tankwagens	40,00
05.4.4.3	Wird der Gasmeßverhüter oder Gasabscheider mit Abschalteneinrichtung allein geprüft	nAw
05.4.5.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung der Abschalteneinrichtung einer Meßanlage zur Annahme von Milch	24,00
05.4.6.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Schlüssel-systems mit Nebenzählwerken für Zapfsäulen	nAw
05.4.7.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Druckwerks oder einer Kassiereinrichtung an einer Zapfsäule oder Gebühr für die Prüfung eines an einer Zapfsäule ausgetauschten oder	

	instandgesetzten Druckwerks bzw. einer Kassiereinrichtung	40,00
05.4.8.1	Zusätzliche volle Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.5.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk	63,00
05.4.8.2	Zusätzliche ermäßigte Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.5.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk	32,00
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben:	
	a) für die Prüfung vorgeprüfter Fernübertragungsanlagen bzw. Anlagenzweige,	
	b) für die Nachprüfung von Fernübertragungsanlagen, wenn keine Stempelzeichen verletzt sind.	
	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Ferndruckwerks am Aufstellungsort	35,00
05.4.8.3	Volle Gebühr	16,00
05.4.8.4	Ermäßigte Gebühr	
	Die Gebühren nach 05.4.8.3 und 05.4.8.4 entfallen, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach 05.5.1.1 ist.	
05.5.1.1	Vorprüfungsgebühr für eine Fernübertragungsanlage, bestehend aus Meßwertspeichern mit Speicherabfrageeinrichtung und Fernanzeigegerät und/oder Ferndruckwerk bzw. aus Fernzählwerken, je Ansteuerung eines Zapfpunktes	21,00
05.5.1.2	Vorprüfungsgebühr für Teile einer Fernübertragungsanlage nach Schlüsselzahl 05.5.1.1	nAw
05.5.1.3	Gebühr für die Vorprüfung aller Funktionen eines elektrischen Zähl- und/oder Rechenwerks als Gesamtheit	35,00
05.5.1.4	in Teilen	nAw
05.5.2.1	Vorprüfgebühr für ein Ferndruckwerk	23,00
	Die Gebühr entfällt, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach 05.5.1.1 ist.	
05.6.1.1	Meßanlagen mit Massezählern	nAw
05.6.2.1	Meßanlagen mit Durchflußintegratoren	nAw
	6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömenden Wasser	
	Wasserzähler mit beweglichem Meßraum als Trommelzähler, für jede Meßkammer mit einem Volumen	16,00
06.1.1.1	bis 5 l	24,00
06.1.1.2	über 5 l bis 20 l	40,00
06.1.1.3	über 20 l	
	Verdrängungs- (Hubkolben-, Scheiben- und Ringkolbenzähler) oder Strömungszähler (Flügelrad- und Woltmanzähler), für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluß Q _n (Verbundzähler: für jeden Zähler)	13,00
06.2.1.1	bis 6 m ³ /h	18,00
06.2.1.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	48,00
06.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	112,00
06.2.1.4	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	nAw
06.2.1.5	über 100 m ³ /h	

	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.2.2.1	bis 6 m ³ /h	6,90
06.2.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	10,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.2.3.1	bis 6 m ³ /h	4,60
06.2.3.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	8,00
06.2.4.1	Umschalteneinrichtung eines Verbundwasserzählers	69,00
	Verdrängungs- oder Strömungszähler mit oder ohne eingebautem Kontaktgabewerk für Warm- und Heißwasser	
	bei Prüfung mit Kaltwasser: Zähler mit einem Nenndurchfluß Q _n	
06.3.1.1	bis 6 m ³ /h	14,00
06.3.1.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	23,00
06.3.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	69,00
06.3.1.4	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	138,00
06.3.1.5	über 100 m ³ /h	nAw
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.3.2.1	bis 6 m ³ /h	9,20
06.3.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	15,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.3.3.1	bis 6 m ³ /h	6,90
06.3.3.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	11,00
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser: Zähler mit einem Nenndurchfluß Q _n	
06.3.4.1	bis 6 m ³ /h	52,00
06.3.4.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	92,00
06.3.4.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	288,00
06.3.4.4	über 50 m ³ /h	nAw
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
06.3.5.1	bis 6 m ³ /h	41,00
06.3.5.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	69,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
06.3.6.1	bis 6 m ³ /h	30,00
06.3.6.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	50,00
06.4.1.1	Getrennt geprüfte Kontaktgabewerke bei Vorlage von mindestens	23,00
06.4.1.2	10 Stück	14,00
06.4.1.3	100 Stück	10,00
06.4.1.4	500 Stück	8,00
06.4.2.1	Sonstige Zusatz- und Hilfseinrichtungen	nAw
06.5.1.1	Durchflußintegratoren jeder Art	nAw

7. Meßgeräte für Gas

Verdrängungs- (Trommel-, Balgen- und Drehkolbenzähler) und Strömungszähler (Turbinenrad- und Wirbelzähler) mit den Größenbezeichnungen (Verbundgaszähler: für jeden Zähler)

07.1.1.1	bis G 4	oder NB	3	15,00
07.1.1.2	G 6	oder NB	6	20,00
07.1.1.3	G 10	bis G 25 oder NB	10 bis NB 20	40,00
07.1.1.4	G 40	bis G 65 oder NB	30 bis NB 70	79,00
07.1.1.5	G 100	bis G 160 oder NB	100 bis NB 150	193,00
07.1.1.6	G 250	bis G 400 oder NB	200 bis NB 500	285,00
07.1.1.7	G 650	bis G 1600 oder NB	700 bis NB 2000	429,00
07.1.1.8	G 2500	bis G 6500 oder NB	3000 bis NB 7000	557,00
07.1.1.9	G 10000 und mehr	oder NB	10000 und mehr	952,00

bei Vorlage von mindestens 30 Stück

07.1.2.1	bis G 4	oder NB	3	11,00
07.1.2.2	G 6	oder NB	6	13,00
07.1.2.3	G 10	bis G 25 oder NB	10 bis NB 20	24,00

In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück

07.1.3.1	bis G 4	oder NB	3	6,30
07.1.3.2	bis G 6	oder NB	6	9,70
07.1.3.3	G 10	bis G 25 oder NB	10 bis NB 20	18,00

07.1.4.1	Umschalteneinrichtung für Verbundgaszähler zuzüglich Gebühr für jeden Einzelzähler	159,00
----------	--	--------

07.1.5.1	Prüfung von Gaszählern mit Hochdruckgas	nAw
----------	---	-----

Zusatz- oder Hilfseinrichtungen für Gasmeßgeräte

07.2.1.1	Belastungsmeßgeräte	55,00
07.2.1.2	Belastungsmeßgeräte mit Fernübertragung	94,00
07.2.1.3	Zähl- oder Registriergeräte	46,00
07.2.1.4	Gebergeräte	35,00
07.2.1.5	Gebergeräte mit hoher Impulsfrequenz	nAw

Zustandsmengenumwerter mit einem Temperaturbereich bis 40 °C

07.3.1.1	Eichung auf dem Prüfstand	317,00
07.3.1.2	Eichung am Einbauort	437,00

07.3.1.3	Zusatzgebühr für Zustandsmengenumwerter mit einem Temperaturbereich über 40 °C	115,00
----------	--	--------

07.3.2.1	Dichtemengenumwerter	nAw
----------	----------------------	-----

Selbsttätige Gaskalorimeter

07.4.1.1	Vorprüfung der messenden Einrichtungen, je Meßrohrpaar oder Umwerter	117,00
07.4.1.2	Vorprüfung eines Brennwertschreibers	173,00
07.4.1.3	Kalorimeter	nAw

07.5.1.1	Gasdurchflußintegratoren	nAw
----------	--------------------------	-----

07.5.2.1	Vorprüfung eines Dichteaufnehmers, eines Wirk-	
----------	--	--

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

	druckumformers, einer Meßblende oder einer Meß- strecke	207,00
07.6.1.1	Normdichteaufnehmer	207,00

8. Gewichtstücke

	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M3 (Handelsgewichte)	
08.1.1.1	bis 50 g	0,80
08.1.1.2	von 100 g bis 5 kg	2,60
08.1.1.3	von 10 kg und 20 kg	4,60
08.1.1.4	von 50 kg	8,10

Die Gebühr schließt bei vorstehenden Gewichtstücken
die Berichtigung mit ein.

	Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Block- gewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M1	
08.2.1.1	bis 1 kg und Karatgewichte	3,50
08.2.1.2	von 2 kg bis 20 kg	8,10
08.2.1.3	von 50 kg	13,00

	vom 4. Stück ab	
08.2.1.4	bis 1 kg und Karatgewichte	1,90
08.2.1.5	von 2 kg bis 20 kg	4,60
08.2.1.6	von 50 kg	7,10

08.2.2.1	Berichtigen eines Präzisions- oder Karatgewichts, eines zylindrischen oder Blockgewichts der mittleren Fehler- grenzenklasse und der Fehlergrenzenklasse M1, mit Berich- tigungskammer	3,50
----------	---	------

	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse F2 und F1 (Fein- gewichte)	
08.3.1.1	bis 100 g	6,90
08.3.1.2	von 200 g bis 1 kg	12,00
08.3.1.3	von 2 kg bis 20 kg	20,00
08.3.1.4	von 50 kg	31,00

	vom 4. Stück ab	
08.3.1.5	bis 100 g	3,70
08.3.1.6	von 200 g bis 1 kg	6,30
08.3.1.7	von 2 kg bis 20 kg	11,00
08.3.1.8	von 50 kg	18,00

	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse E2	
08.4.1.1	bis 50 g	28,00
08.4.1.2	von 100 g bis 1 kg	46,00
08.4.1.3	von 2 kg bis 10 kg	81,00

	vom 4. Stück ab	
08.4.1.4	bis 50 g	13,00
08.4.1.5	von 100 g bis 1 kg	21,00
08.4.1.6	von 2 kg bis 10 kg	37,00

08.5.1.1	Berichtigen eines Gewichtstücks der Klasse F2 oder F1 mit Berichtigungskammer	5,80
----------	--	------

Ausstellen eines Eichscheins mit Angabe der Fehler		
08.5.2.1	je Gewichtstück der Klasse M1, F2, F1 oder E2	9,20
08.5.2.2	je Gewichtsatz der Klasse M1, F2, F1 oder E2	49,00

9. Nichtselbsttätige Waagen

Bei Waagen mit verschiedenen Meßbereichen wird die Gebühr für jeden Meßbereich erhoben. Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Max + T

Nichtselbsteinspielende Waagen

- der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1)
- der Genauigkeitsklasse IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung

09.1.1.1	bis	5 kg	14,00
09.1.1.2	über	5 kg bis 50 kg	21,00
09.1.1.3	über	50 kg bis 350 kg	43,00
09.1.1.4	über	350 kg bis 1500 kg	85,00
09.1.1.5	über	1500 kg bis 2900 kg	140,00

von der 11. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.1.1.3 ab

09.1.2.1	bis	5 kg	10,00
09.1.2.2	über	5 kg bis 50 kg	15,00
09.1.2.3	über	50 kg bis 350 kg	30,00

Eichung der Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.1.1.5 in Amtsstellen

09.1.3.1	bis	5 kg	8,00
09.1.3.2	über	5 kg bis 50 kg	12,00
09.1.3.3	über	50 kg bis 350 kg	23,00
09.1.3.4	über	350 kg bis 1500 kg	46,00
09.1.3.5	über	1500 kg bis 2900 kg	92,00

Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen

- der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1)
- der Genauigkeitsklasse IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung

Anmerkung:

Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen siehe unter 09.4.1.1 bis 09.4.1.5

09.1.4.1	bis	5 kg	23,00
09.1.4.2	über	5 kg bis 50 kg	35,00
09.1.4.3	über	50 kg bis 350 kg	65,00

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
---------------	------------	---------------------

09.1.4.4	über 350 kg bis 1500 kg	127,00
09.1.4.5	über 1500 kg bis 2900 kg	190,00

von der 11. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.1.4.1 bis 09.1.4.3 ab

09.1.5.1	bis 5 kg	15,00
09.1.5.2	über 5 kg bis 50 kg	25,00
09.1.5.3	über 50 kg bis 350 kg	38,00

Eichung der Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.4.1 bis 09.1.4.5 in Amtsstellen

09.1.6.1	bis 5 kg	15,00
09.1.6.2	über 5 kg bis 10 kg	17,00
09.1.6.3	über 10 kg bis 50 kg	25,00
09.1.6.4	über 50 kg bis 350 kg	38,00
09.1.6.5	über 350 kg bis 1500 kg	100,00
09.1.6.6	über 1500 kg bis 2900 kg	150,00

Nichtselbsteinspielende und selbsteinspielende sowie halbselbsteinspielende Waagen

- der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.3.1)
- der Genauigkeitsklasse IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.3.5.1 bis 09.3.5.4) für eine Höchstbelastung

Anmerkung:

Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen siehe unter 09.4.1.6 bis 09.4.1.9

09.1.7.1	über 2900 kg bis 12000 kg	285,00
09.1.7.2	über 12000 kg bis 31000 kg	557,00
09.1.7.3	über 31000 kg bis 81000 kg	794,00
09.1.7.4	über 81000 kg bis 200000 kg	1270,00

Zusatzgebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.3 bis 09.1.7.4 mit mehr als 5000 Skalenteilen

09.2.1.1	über 50 kg bis 350 kg	80,00
09.2.1.2	über 350 kg bis 1500 kg	125,00
09.2.1.3	über 1500 kg bis 2900 kg	230,00
09.2.1.4	über 2900 kg bis 12000 kg	450,00
09.2.1.5	über 12000 kg bis 31000 kg	680,00
09.2.1.6	über 31000 kg bis 81000 kg	1120,00
09.2.1.7	über 81000 kg bis 200000 kg	1400,00

Wenn die Eichung mehrerer derartiger Waagen eines Antragstellers unmittelbar hintereinander erfolgt, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal für die größte Höchstbelastung angesetzt. Sie wird nicht angesetzt, wenn die entsprechende Prüfung der Normallast unmittelbar vor der Waageneichung gegen eine Gebühr nach Schlüsselzahl 31.1.1.1 erfolgt ist.

Wird vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form oder ein Belastungsgerät zur Verfügung gestellt, oder ist die Auswägeeinrichtung vorgeprüft (Schlüsselzahl 09.3.7.1 bis 09.3.7.3), oder trifft beides zu, so e r m ä ß i g e n s i c h

die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.4, 09.1.1.5, 09.1.4.4, 09.1.4.5 sowie 09.1.7.1 bis 09.1.7.4 um die nachfolgenden Beträge

09.2.2.1	über 350 kg bis 1500 kg	16,00
09.2.2.2	über 1500 kg bis 2900 kg	28,00
09.2.2.3	über 2900 kg bis 12000 kg	70,00
09.2.2.4	über 12000 kg bis 31000 kg	115,00
09.2.2.5	über 31000 kg bis 81000 kg	140,00
09.2.2.6	über 81000 kg bis 200000 kg	280,00

Anmerkung:

Die Normallast muß mindestens betragen:

- volle Normallast bei einer Höchstbelastung bis 5000kg,
- die Hälfte der vollen Normallast, mindestens jedoch 5000 kg, bei einer Höchstbelastung über 5000 kg,
- 20 % der vollen Normallast bei Waagen, die nach dem abgekürzten Staffelfverfahren geprüft werden

Bei getrennter Eichung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten (nur bei selbst- oder halbselbsteinspielenden Waagen)

09.3.1.1	für Wägezellen von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten allein sind Gebühren der Waagen anzusetzen	Gebühr nach 09.1.4.1 bis 09.1.4.3 und 09.1.5.1 bis 09.1.6.3
----------	---	--

09.3.1.2	für Anzeigeeinrichtung allein	17,00
09.3.1.3	vom 11. Stück ab	8,30

09.3.2.1	Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, je Einzelwaage	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
----------	---	--

Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind,

09.3.3.1	für die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
----------	--	--

09.3.3.2	für die zweite und jede weitere Auswägeeinrichtung bis 350 kg	14,00
09.3.3.3	über 350 kg bis 1500 kg	20,00
09.3.3.4	über 1500 kg bis 2900 kg	29,00
09.3.3.5	über 2900 kg bis 12000 kg	48,00
09.3.3.6	über 12000 kg bis 31000 kg	95,00
09.3.3.7	über 31000 kg bis 81000 kg	159,00

09.3.3.8	über 81000 kg	239,00
----------	---------------	--------

09.3.4.1	Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern, je Lastträger und zugehörige Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
----------	---	--

Anmerkung:

Ist die Ermäßigung anzusetzen, weil vom Antragsteller Normallast gestellt ist, so richtet sich die Höhe der Normallast nach der jeweils größeren Einzelwaage entsprechend der Anmerkung zu den Schlüsselzahlen 09.2.2.1 bis 09.2.2.6

für die Prüfung des Verbundes (ständiger Verbund oder umschaltbarer Verbund) bei einer Verbundhöchstbelastung

09.3.4.2	bis 12000 kg	40,00
09.3.4.3	über 12000 kg bis 31000 kg	90,00
09.3.4.4	über 31000 kg bis 81000 kg	150,00
09.3.4.5	über 81000 kg bis 200000 kg	230,00
09.3.4.6	über 200000 kg	370,00

Nichteichpflichtige Grobwaagen für eine Höchstbelastung

09.3.5.1	bis 10 kg	14,00
09.3.5.2	über 10 kg bis 200 kg	28,00

bei Vorlage von mindestens 100 Waagen

09.3.5.3	bis 10 kg	4,60
09.3.5.4	über 10 kg bis 200 kg	5,80

09.3.6.1	Vorprüfgebühr einer Waage Die Eichgebühr ist nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.2.2.6 zu erheben.	nAw
----------	--	-----

09.3.6.2	Vorprüfung von Schaltgewichten	3,50
----------	--------------------------------	------

Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandsicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung

09.3.6.3	bis 50 kg	14,00
09.3.6.4	über 50 kg	32,00

09.3.6.5	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preisrechen- geräts bei der Ersteichung	17,00
----------	---	-------

09.3.6.6	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung jeder weiteren ge- trennt angeordneten Anzeigeeinrichtung	17,00
----------	---	-------

09.3.6.7	Vorprüfung einer elektronischen Schaltung an Platinen	20,00
----------	---	-------

09.3.6.8	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	69,00
----------	---	-------

09.3.7.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt-, Lauf- oder Rollgewichtswaagen ohne Normalabschnitte	40,00
----------	--	-------

09.3.7.2	einschließlich Normalabschnitte	50,00
09.3.7.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,80
Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen		
09.4.1.1	bis 5 kg	4,60
09.4.1.2	über 5 kg bis 50 kg	6,90
09.4.1.3	über 50 kg bis 350 kg	14,00
09.4.1.4	über 350 kg bis 1500 kg	25,00
09.4.1.5	über 1500 kg bis 2900 kg	38,00
09.4.1.6	über 2900 kg bis 12000 kg	58,00
09.4.1.7	über 12000 kg bis 31000 kg	115,00
09.4.1.8	über 31000 kg bis 81000 kg	403,00
09.4.1.9	über 81000 kg bis 200000 kg	633,00
Nichtselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen) für eine Höchstbelastung		
09.5.1.1	bis 500 g	15,00
09.5.1.2	über 500 g bis 5 kg	26,00
09.5.1.3	über 5 kg bis 50 kg	46,00
09.5.1.4	über 50 kg	83,00
von der 16. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.5.1.1 bis 09.5.1.3 ab		
09.5.1.5	bis 1 kg	13,00
09.5.1.6	über 1 kg bis 15 kg	24,00
Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen) für eine Höchst- belastung		
09.6.1.1	bis 500 g	29,00
09.6.1.2	über 500 g bis 5 kg	40,00
09.6.1.3	über 5 kg bis 50 kg	63,00
09.6.1.4	über 50 kg bis 350 kg	150,00
von der 16. Waage nach den Schlüsselzahlen 09.6.1.1 bis 09.6.1.3 ab		
09.6.1.5	bis 1 kg	20,00
09.6.1.6	über 1 kg bis 15 kg	25,00
Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen		
09.6.2.1	bis 500 g	5,80
09.6.2.2	über 500 g bis 5 kg	8,10
09.6.2.3	über 5 kg bis 50 kg	13,00
09.6.2.4	über 50 kg	29,00
Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Still- standssicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung		
09.6.3.1	bis 50 kg	14,00
09.6.3.2	über 50 kg	32,00
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen) für eine Höchstbelastung		
09.7.1.1	bis 1 kg	112,00
09.7.1.2	über 1 kg bis 10 kg	178,00
09.7.1.3	über 10 kg	nAw

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
	Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen	
09.7.2.1	bis 1 kg	23,00
09.7.2.2	über 1 kg bis 10 kg	46,00
09.7.2.3	über 10 kg	nAw
09.7.3.1	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung	14,00
	Seilzugwaagen und Kranwaagen für eine Höchstbelastung	
09.8.1.1	bis 2900 kg	230,00
09.8.1.2	über 2900 kg bis 12000 kg	345,00
09.8.1.3	über 12000 kg bis 31000 kg	667,00
09.8.1.4	über 31000 kg bis 81000 kg	952,00
09.8.1.5	über 81000 kg bis 200000 kg	1510,00
09.8.2.1	Zusatzgebühr für die Prüfung einer Fernanzeige	26,00
09.8.3.1	Verbundschaltung von Seilzug- und Kranwaagen für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.8.1.1 - 09.8.1.5
09.8.3.2	für die Verbundschaltung	Gebühr nach 09.3.4.2 - 09.3.4.6

10. Selbsttätige Waagen

	Vorprüfung von selbsttätigen Waagen einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen	
10.1.1.1	bis 10 kg	40,00
10.1.1.2	über 10 kg bis 50 kg	67,00
10.1.1.3	über 50 kg bis 250 kg	106,00
10.1.1.4	über 250 kg bis 500 kg	132,00
	Volle Gebühr für selbsttätige Waagen einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen	
10.1.2.1	bis 10 kg	106,00
10.1.2.2	über 10 kg bis 50 kg	159,00
10.1.2.3	über 50 kg bis 250 kg	238,00
10.1.2.4	über 250 kg bis 500 kg	320,00
10.1.2.5	über 500 kg bis 5000 kg	360,00
	Ermäßigte Gebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 10.1.2.1 bis 10.1.2.4	
10.1.3.1	bis 10 kg	72,00
10.1.3.2	über 10 kg bis 50 kg	102,00
10.1.3.3	über 50 kg bis 250 kg	146,00
10.1.3.4	über 250 kg bis 500 kg	219,00
10.1.3.5	über 500 kg bis 5000 kg	285,00

Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsort geeicht wird oder eine Waage unter Gestellung von Prüfmitteln und sachverständiger Arbeitshilfe (Waagenmonteur) nachgeeicht wird.

Zusätzliche Gebühr

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
10.1.4.1	für eine Überschuß- oder Restwaage	17,00
10.1.4.2	für die Betriebsprüfung von mehr als einer Zuführungseinrichtung, je Zuführungseinrichtung	46,00
10.1.4.3	für eine Fernanzeige	26,00
10.1.4.4	für die Prüfung einer Einrichtung nach Art einer selbsttätigen Kontrollwaage (SKW)	nAw
10.2.1.1	Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massengütern (Förderbandwaagen - FBW)	nAw
	Selbsttätige Kontrollwaagen (SKW) für eine Höchstlast	
10.3.1.1	bis 1 kg	150,00
10.3.1.2	über 1 kg bis 10 kg	224,00
10.3.1.3	über 10 kg	330,00
10.3.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Klassiereinrichtung und/oder einer Mittelwertermittlung der selbsttätigen Kontrollwaagen	nAw
10.4.1.1	Eiersortiermaschinen mit festangeordneten Waagen, je Einlaufbahn	63,00
10.4.1.2	Eiersortiermaschinen mit umlaufender Waagenbahn, je Waage	3,30
10.4.1.3	sonstige Eiersortiermaschinen	nAw

11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide

	Getreideprober einschließlich Getreideprober zur Bestimmung der EWG-Schüttdichte mit Handfüllung	
11.1.1.1	Viertelliterprober	79,00
11.1.1.2	Literprober	127,00
11.1.1.3	Zwanzigliterprober	897,00
11.1.2.1	Maschinell betriebene Getreideprober	1110,00
	Die Gebühr für die Prüfung der Getreideprober schließt die Prüfung des Maßes, der Waage, der zugehörigen Gewichte sowie einer Ersatzgewichtsschale und des Ausgleichs des Schalengewichts ein.	
11.2.1.1	Vakuumstrocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten Die Gebühr schließt die Prüfung der Kapillare, des Vakuummessers, des Thermostats mit Regler, der Feinwaage und Feingewichte sowie des Schroters und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	285,00
11.2.2.1	Andere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten	191,00
11.2.2.2	vom 2. Stück ab	127,00
	Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung der Waage und der Gewichte sowie der Schroter, Prüfsiebe und Schalen ein. Thermometer sind nach der Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
11.2.3.1	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung	95,00
11.2.3.2	vom 6. Stück ab Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Maßes der Waage und der Feingewichte sowie der Schroter und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	60,00
11.2.3.3	Zusatzgebühr für die Prüfung jeder weiteren Getreideart und Meßzelle	29,00
11.2.4.1	Einzelprüfung eines Schroters	20,00
11.2.4.2	Einzelprüfung eines Prüfsiebes	9,70
12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke		
Meßkolben, Meßzylinder und Meßflaschen, für eine oder mehrere Maßgrößen, bei einem Volumen		
12.1.1.1	bis 100 ml	3,00
12.1.1.2	über 100 ml bis 500 ml	4,60
12.1.1.3	über 500 ml bis 2000 ml	9,20
12.1.1.4	über 2000 ml	14,00
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Stück		
12.1.1.5	bis 100 ml	2,50
12.1.1.6	über 100 ml bis 500 ml	3,00
12.1.1.7	über 500 ml	4,60
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 250 Stück		
12.1.1.8	bis 500 ml	1,90
12.1.1.9	Geräte mit mehr als einer Marke, je weitere Marke	3,00
Meßzylinder mit einer Skala, bei einem Gesamtvolumen		
12.1.2.1	bis 100 ml	11,00
12.1.2.2	über 100 ml bis 500 ml	13,00
12.1.2.3	über 500 ml	16,00
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Stück		
12.1.2.4	bis 100 ml	6,30
12.1.2.5	über 100 ml	9,70
Vollpipetten (einschließlich Kl. A und AS), bei einem Volumen		
12.2.1.1	bis 0,5 ml	1,50
12.2.1.2	über 0,5 ml bis 10 ml	2,50
12.2.1.3	über 10 ml bis 50 ml	3,00
12.2.1.4	über 50 ml	4,60
bei Vorlage von mindestens 250 Stück		
12.2.2.1	bis 0,5 ml	0,80
12.2.2.2	über 0,5 ml bis 10 ml	1,60

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
---------------	------------	---------------------

C

	bei Vorlage von mindestens 1000 Stück	
12.2.2.3	bis 0,5 ml	0,63
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
12.2.2.4	über 10 ml bis 50 ml	2,50
12.2.2.5	über 50 ml bis 250 ml	3,00
12.2.2.6	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,80
	Büretten sowie Büretten der Kl. A und AS (einschl. Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (einschl. Meßpipetten der Kl. A und AS sowie Büretten und Meßröhren für Gase) bei Prüfung an 3 Punkten, mit einem Volumen	
12.3.1.1	bis 0,5 ml	3,00
12.3.1.2	über 0,5 ml bis 50 ml	9,40
12.3.1.3	über 50 ml	13,00
	bei Vorlage von mindestens 250 Meßpipetten	
12.3.1.4	bis 0,5 ml	2,50
12.3.1.5	über 0,5 ml bis 50 ml	6,10
	bei Vorlage von mindestens 500 Meßpipetten	
12.3.1.6	bis 0,5 ml	1,60
12.3.1.7	über 0,5 ml bis 50 ml	4,60
	Büretten und Meßröhren bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
12.3.1.8	über 0,5 ml bis 50 ml	8,00
12.3.1.9	über 50 ml	9,70
12.3.2.1	bei Prüfung an mehr als 3 Punkten, je weiterer Prüfpunkt	3,00
12.3.3.1	Mikroazotometer	19,00
12.4.1.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis, auf Antrag für eine Marke oder ein Volumen	14,00
12.4.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	2,30
Anmerkung: Blutmischpipetten s. unter Schlüsselzahlen 15.8.1		
13. Dichtemeßgeräte, Alkoholometer, Sacharimeter		
	Pyknometer	
13.1.1.1	ohne Thermometer	29,00
13.1.2.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skala	3,30
13.1.3.1	Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfwerte (Wasserwert, Leergewicht)	8,00
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Pyknometer	
13.1.4.1	ohne Thermometer	11,00
13.1.4.2	mit Thermometer	21,00

13.1.4.3	für zusätzliche Prüfung von Skalen (auch bei gemeinsamen Eichscheinungen für mehrere Meßgeräte) sowie für das Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht), je	5,70
	Die nachfolgenden Gebühren für Aräometer erstrecken sich auf Aräometer zur Bestimmung der Dichte (Dichtearäometer), zur Bestimmung des Alkoholgehalts (Alkoholometer) und zur Bestimmung des Massengehaltes an Sacharose (Sacharimeter) - jeweils ohne Thermometer, sofern nicht anderes vermerkt	
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15°C oder 20°C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %	
13.2.1.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	8,00
13.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	4,60
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15°C oder 20°C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.1.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	11,00
13.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	8,00
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15°C oder 20°C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %	
13.2.2.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	13,00
13.2.2.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	8,00
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15°C oder 20°C mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.2.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	16,00
13.2.2.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	11,00
13.2.3.1	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20°C, Prüfung an 3 Prüfpunkten	16,00
13.2.3.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	11,00
13.2.3.3	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20°C und mit einer aräometrischen Skala, die länger als 110 mm oder mehr als 60 Teilstriche hat, Prüfung an 5 Prüfpunkten	24,00
13.2.3.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	16,00
13.2.3.5	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20°C	nAw
13.2.4.1	Zusatzgebühr für jeden zusätzlichen Prüfpunkt eines Aräometers	4,60

13.2.4.2	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeiten umgerechnet werden muß oder bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am obersten Wulstrand umgerechnet werden muß, je Umrechnungsart	4,60
13.2.4.3	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart Anmerkung: Prüfung des Thermometers eines Aräometers oder Pyknometers, soweit dieses nicht bereits in der Prüfgebühr enthalten ist, Gebühr nach 14.1.1.1 bis 14.1.9.4	46,00
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Aräometer	
	Geprüft an 3 Prüfpunkten	
13.2.5.1	ohne Thermometer	11,00
13.2.5.2	mit Thermometer	21,00
	Geprüft an 5 Prüfpunkten	
13.2.5.3	ohne Thermometer	17,00
13.2.5.4	mit Thermometer	30,00
13.2.5.5	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	5,70
	Zuschlag für Aräometer	
13.2.5.6	bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit umgerechnet werden muß, je Aräometer	8,10
13.2.5.7	bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand umgerechnet werden muß, je Aräometer	8,10
	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte von Flüs- sigkeiten, Prüfung der Waagen und Gewichte, mit Ausnahme der Feingewichtssätze	
13.3.1.1	Hydrostatische Spezialwaage nach Mohr-Westphal	63,00
13.3.1.2	Fein- oder Präzisionswaagen	Gebühr nach 09.5.1.1 - 09.7.3.1
13.3.2.1	Senkkörpereinrichtung dazu gehörende Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	19,00
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	
13.3.3.1	für die hydrostatische Waage	55,00
13.3.3.2	für eine Senkkörpereinrichtung Eichscheine für Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	13,00
13.3.4.1	Thermometer einer hydrostatischen Waage	Gebühr nach 14.1.1.1 - 14.1.9.4
13.4.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	71,00

13.5.1.1 Anbringen von fehlenden Markierungen, je Strichmarke 0,80

14. Temperaturmeßgeräte (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und Temperaturmeßeinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

Thermometer nach den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 sind Flüssigkeitsglas-, Feder-, Bimetall (BiMT) - und elektrische Thermometer (ET) mit festangeschlossenen Temperaturfühlern, soweit sie nicht unter den weiteren Schlüsselzahlen getrennt aufgeführt sind.

Gebühren für ET je Meßbereich. Für die Gebührenerhebung bei Flüssigkeitsglasthermometern wird derjenige Temperaturbereich zugrunde gelegt, der den Anfangswert und den Endwert der Hauptskala einschließlich etwaiger Hilfsteilungen enthält. Trifft dieses für mehrere der angeführten Temperaturbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren innerhalb der Staffeln für volle oder ermäßigte Gebühren erhoben.

Thermometer mit einem Skalenwert von 1°C bis 5°C innerhalb des Temperaturbereichs

14.1.1.1	von - 110°C bis + 60°C	55,00
14.1.1.2	von - 80°C bis + 110°C	39,00
14.1.1.3	von - 58°C bis + 210°C	18,00
14.1.1.4	von - 58°C bis + 410°C	31,00
14.1.1.5	von - 58°C bis + 610°C	63,00
14.1.1.6	von - 210°C bis + 1010°C	nAw

bei Vorlage von mindestens 30 Stück

14.1.2.1	von - 110°C bis + 60°C	41,00
14.1.2.2	von - 80°C bis + 110°C	30,00
14.1.2.3	von - 58°C bis + 210°C	15,00
14.1.2.4	von - 58°C bis + 410°C	23,00
14.1.2.5	von - 58°C bis + 610°C	45,00

bei Vorlage von mindestens 100 Stück

14.1.2.6	von - 58°C bis + 210°C	11,00
14.1.2.7	von - 58°C bis + 410°C	18,00
14.1.2.8	von - 58°C bis + 610°C	36,00

Thermometer mit einem Skalenwert von 0,5°C innerhalb des Temperaturbereichs

14.1.3.1	von - 110°C bis + 60°C	63,00
14.1.3.2	von - 58°C bis + 110°C	28,00
14.1.3.3	von - 58°C bis + 210°C	31,00
14.1.3.4	von - 58°C bis + 410°C	39,00

bei Vorlage von mindestens 30 Stück

14.1.4.1	von - 110°C bis + 60°C	47,00
14.1.4.2	von - 58°C bis + 110°C	17,00
14.1.4.3	von - 58°C bis + 210°C	23,00
14.1.4.4	von - 58°C bis + 410°C	29,00

Thermometer mit einem Skalenwert von 0,2°C bei einer Prüfbereichsspanne

Anmerkung: Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt.

14.1.5.1	von 100°C oder weniger	31,00
14.1.5.2	von mehr als 100°C	47,00
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.5.3	von 100°C oder weniger	23,00
14.1.5.4	von mehr als 100°C	39,00
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.1.5.5	von 100°C oder weniger	18,00
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,1°C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.6.1	von 50°C oder weniger	31,00
14.1.6.2	von mehr als 50°C bis 100°C	47,00
14.1.6.3	von mehr als 100°C	63,00
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.1.6.4	von 50°C oder weniger	29,00
14.1.6.5	von mehr als 50°C bis 100°C	39,00
14.1.6.6	von mehr als 100°C	47,00
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.1.6.7	von 50°C oder weniger	23,00
14.1.6.8	von mehr als 50°C bis 100°C	31,00
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,05°C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.7.1	von 25°C oder weniger	31,00
14.1.7.2	von mehr als 25°C	55,00
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.1.7.3	von 25°C oder weniger	23,00
14.1.7.4	von mehr als 25°C	44,00
14.1.8.1	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,02°C	51,00
14.1.8.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	39,00
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,01°C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.1.9.1	von 5°C oder weniger	39,00
14.1.9.2	von mehr als 5°C	63,00
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.1.9.3	von 5°C oder weniger	31,00
14.1.9.4	von mehr als 5°C	47,00
14.2.1.1	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von elektrischen Thermometern, die den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4	

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

entsprechen, getrennt geprüft, so sind für die Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen zu berechnen. Die Fehlergrenzen der Temperaturfühler entsprechen dabei denjenigen der in den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 genannten Thermometer. Sie sind dem entsprechend den vorgenannten Skalenwerten zuzuordnen. Haben Temperaturfühler mehrere Fehlergrenzen, die bestimmten Temperaturbereichen zugeordnet sind, so sind die Gebühren nach dem kleinsten Wert der Fehlergrenzen und dem gesamten Meßbereich des Fühlers anzusetzen.

Gebühr nach
14.1.1.1 -
14.1.9.4

Gebühr für die Anzeigeräte mit Teilungswerten von
0,5°C und mehr

14.2.2.1	für den ersten Meßbereich	23,00
14.2.2.2	für jeden weiteren Meßbereich	12,00

bei Vorlage von mindestens 10 Geräten

14.2.2.3	für den ersten Meßbereich	17,00
14.2.2.4	für jeden weiteren Meßbereich	9,00

Gebühr für die Anzeigeräte mit Teilungswerten unter
0,5°C

14.2.2.5	für den ersten Meßbereich	37,00
14.2.2.6	für jeden weiteren Meßbereich	18,00

bei Vorlage von mindestens 10 Geräten

14.2.2.7	für den ersten Meßbereich	28,00
14.2.2.8	für jeden weiteren Meßbereich	14,00

14.3.1.1	Beckmannthermometer	63,00
14.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	55,00

14.3.2.1	Siedethermometer	55,00
----------	------------------	-------

14.3.3.1	Tiefseenumkippthermometer mit Hilfsthermometer	95,00
----------	--	-------

14.3.4.1	Andere Umkippthermometer	nAw
----------	--------------------------	-----

Anmerkung: Bei Thermometern mit Nebenskalen (z. B. in mbar) sind für jede Skale die vorstehenden Gebühren zu berechnen.

Zusatzgebühr für

14.4.1.1	jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt im Bereich von - 58°C bis + 210°C	6,30
----------	--	------

14.4.1.2	unterhalb von - 58°C bis - 110°C oder oberhalb von + 210°C bis + 610°C	9,70
----------	---	------

14.4.1.3	unterhalb von - 110°C bis - 210°C oder oberhalb von + 610°C bis + 1010°C	nAw
----------	---	-----

*) = Mit der Eichgebühr abgegoltene Anzahl n der Prüfpunkte, jedoch mindestens 3 Prüfpunkte
bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,01°C bis 1°C:

$$n = 1 + a \left(a = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100 \times \text{Skalenwert}} \right)$$

bei Thermometern mit den Skalenwerten 2°C oder 5°C:

$$n = 1 + b \left(b = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100^\circ\text{C}} \right)$$

Die Ausdrücke a und b werden auf ganze Zahlen gerundet.

Bei Thermometern mit Hilfsskale gelten diese Festlegungen für die Hauptskale. Jede Hilfsskale wird an 1 Punkt geprüft.

14.4.2.1	jede Hilfsskale	6,30
	Teilweise eintauchend justierte Thermometer mit einer Eintauchtiefe	
14.4.3.1	bis 30 cm	9,70
14.4.4.1	von mehr als 30 cm und Winkelthermometer	18,00
14.4.5.1	Extremthermometer	8,10
14.4.6.1	die Bestimmung der Abhängigkeit der Thermometeranzeige vom äußeren und inneren Druck	nAw
14.4.6.2	die Druckprobe eines Tiefseeumkippthermometers mit geschlossenem Schutzrohr	13,00
14.4.6.3	die Bestimmung der Druckabhängigkeit der Anzeige eines Tiefseeumkippthermometers mit offenem Schutzrohr	63,00
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag für Thermometer, die geprüft werden	
14.5.1.1	an 3 Prüfpunkten	9,70
14.5.1.2	an 4 oder mehr Prüfpunkten	13,00
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.5.1.3	an 3 Prüfpunkten	8,30
14.5.1.4	an 4 oder mehr Prüfpunkten	11,00
14.5.2.1	Anbringen einer Strichmarke	0,80
14.5.2.2	Anbringen einer fehlenden Aufschrift	4,60
14.6.1.1	Platinrhodium (10%Rh)-Platin-Thermoelemente (PtRh-Pt-Thermoelemente) der Genauigkeitsklasse 1 (Kl. 1) im Temperaturbereich von 0°C bis + 1100°C	557,00
	Sonstige Thermometer der Kl. 1	
14.6.2.1	Grundgebühr	222,00
14.6.2.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	24,00
14.5.3.1	PtRh-Pt-Thermoelemente der Kl. 2 ohne Schutz- oder Einsatzrohr und im Temperaturbereich von 0°C bis + 1300°C	398,00
	Sonstige Thermoelemente der Kl. 2 und 3 ohne Schutz- oder Einsatzrohr und Mantelthermoelemente der Kl. 2 und 3	
14.6.4.1	Grundgebühr	159,00
14.6.4.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	20,00

*) =Außer bei PtRh-Pt-Thermoelementen erfolgt die Prüfung innerhalb des Verwendungsbereichs bei Thermoelementen der Kl. 1 von 50 °C zu 50 °C, bei Thermoelementen der Kl. 2 und 3 von 100 °C zu 100 °C, mindestens jedoch an 3 Prüfpunkten. Weitere Prüfpunkte können beantragt werden.

	Zusatzgebühr für ein Thermoelement, das zwecks Prüfung aus einem Schutz- oder Einsatzrohr ausgebaut werden kann	47,00
14.6.5.1		
14.6.5.2	nicht ausgebaut werden kann	95,00
14.6.6.1	Zusatzgebühr für ein Thermoelement mit Ausgleichsleitung	55,00
14.6.7.1	Ausstellung eines Eichscheins für PtRh-Pt-Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses von 100 °C zu 100 °C auf Antrag	24,00
	Ausstellung eines Eichscheins für sonstige Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses auf Antrag	
14.6.8.1	Grundgebühr	8,10
14.6.8.2	Gebühr je Prüfpunkt	3,30
	Thermometer zum Einbau in Kühleinrichtungen	
14.7.1.1	Flüssigkeitsglas-, Bimetall-, Feder- und Elektrothermometer	20,00
14.7.1.2	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	13,00
14.7.1.3	bei Vorlage von mindestens 300 Stück	8,00
14.7.1.4	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 400 Stück	nAw
	Zusatzgebühr für	
14.7.1.5	Thermometer mit einer einzigen von 20 °C abweichenden Bezugstemperatur	2,30
14.7.1.6	Thermometer mit einem Bezugstemperaturbereich	4,60
14.7.1.7	Thermometer, die in Luft geprüft werden müssen	3,50
	Anmerkung: Die Zusatzgebühren nach den Schlüsselzahlen 14.7.1.5 bis 14.7.1.7 werden bei Berechnung nach Schlüsselzahl 14.7.1.4 nicht erhoben.	
14.7.2.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsort	32,00
14.7.2.2	vom 2. Stück ab	18,00
	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von Elektrothermometern zum Einbau in Kühleinrichtungen entsprechend den Schlüsselzahlen 14.7.1.1 bis 14.7.2.2 getrennt geprüft, so sind zu berechnen für die	
14.7.3.1	Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen	Gebühr nach 14.7.1.1 - 14.7.2.2
14.7.3.2	Anzeigegeräte	Gebühr nach 14.2.2.1 - 14.2.2.8

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

14.7.4.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsort bei einer Gebrauchstemperatur (vereinfachte Prüfung)	20,00
14.7.4.2	vom 2. Stück ab	9,20
14.7.5.1	Fernthermometer in Kühlfahrzeugen und Kühlräumen sowie Temperaturmeßanlagen mit mehreren Temperaturfühlern oder -anzeigen	nAw

15. Meßgeräte für die Heilkunde

Waagen der Genauigkeitsklasse III am Gebrauchsort, z.B. Personen-, Betten-, Inkubator-, Säuglings- oder Krankenstuhlwaagen, für eine Höchstbelastung (Max + T)		
15.1.1.1	bis 25 kg	35,00
15.1.1.2	über 25 kg bis 200 kg	67,00
15.1.1.3	über 200 kg	110,00
In der Amtsstelle oder vom 2. Stück ab in einem Raum des Gebrauchsorts		
15.1.1.4	bis 25 kg	14,00
15.1.1.5	über 25 kg bis 200 kg	21,00
15.1.1.6	über 200 kg	55,00
Personen- oder Säuglingswaagen vom 16. Stück ab in der Amtsstelle		
15.1.2.1	bis 25 kg	6,90
15.1.2.2	über 25 kg bis 200 kg	17,00
15.1.2.3	über 200 kg	32,00
15.1.3.1	Federwaagen als Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichts	4,60

Medizinische Quecksilber-Glasthermometer

Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne (Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt) von		
15.2.1.1	10 °C oder weniger	0,80
15.2.1.2	mehr als 10 °C	1,40
vom 71. Stück ab		
15.2.1.3	10 °C oder weniger	0,41
15.2.1.4	mehr als 10 °C	0,79
bei Vorlage von mindestens 3000 Stück		
15.2.1.5	10 °C oder weniger	0,39
15.2.2.1	Thermometer ohne Maximumeinrichtung	4,60

Medizinische Elektrothermometer (MET)

Am Gebrauchsort		
15.3.1.1	MET mit fest angeschlossenen Temperaturfühler (je Meßbereich)	46,00
15.3.1.2	vom 3. Stück ab	35,00
15.3.1.3	vom 11. Stück ab	23,00

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
	In der Amtsstelle	
15.3.1.4	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	29,00
15.3.1.5	vom 3. Stück ab	21,00
15.3.1.6	vom 11. Stück ab	14,00
15.3.1.7	vom 51. Stück ab	10,00
15.3.1.8	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	nAw
	Am Gebrauchsort	
15.3.2.1	Anzeigegeräte von MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	40,00
15.3.2.2	vom 3. Stück ab	23,00
15.3.2.3	vom 11. Stück ab	15,00
	In der Amtsstelle	
15.3.2.4	Anzeigegeräte vom MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	23,00
15.3.2.5	vom 3. Stück ab	15,00
15.3.2.6	vom 11. Stück ab	12,00
15.3.2.7	vom 51. Stück ab	8,10
15.3.2.8	bei Vorlage von mindestens 200 Stück	nAw
15.3.3.1	Temperaturfühler für MET am Gebrauchsort	40,00
15.3.3.2	Temperaturfühler für MET in Amtsstellen	29,00
15.3.3.3	vom 3. Stück ab	21,00
15.3.3.4	vom 11. Stück ab	15,00
15.3.3.5	vom 101. Stück ab	7,50
15.3.3.6	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	nAw
	Zusatzgebühr für MET für	
15.3.4.1	Zusatzeinrichtungen (weitere Anzeigen, Drucker, Schreiber, Ausgänge)	nAw
15.3.4.2	zusätzliche Prüfpunkte	3,50
15.3.4.3	mehrere Eingänge	nAw
15.4.1.1	Medizinische Spritzen jeder Größe	2,50
15.5.1.1	Blutdruckmeßgeräte in der Amtsstelle	16,00
15.5.1.2	vom 11. Stück ab	8,60
15.5.1.3	vom 101. Stück ab	6,70
15.5.1.4	bei Vorlage von mindestens 1000 Stück und Gestellung von Arbeitshilfe	5,20
15.5.2.1	Blutdruckmeßgeräte am Gebrauchsort	41,00
15.5.2.2	vom 2. Stück ab	21,00
	Zusatzgebühr für	
15.5.3.1	mit Mikrophon ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	2,30
15.5.3.2	mit Schreiber oder Drucker ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	5,80
	Zellenzählkammern	
15.6.1.1	Grundplatten	11,00
15.6.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten	9,70
15.6.1.3	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten gleicher Art	8,50
15.6.2.1	Deckplättchen	1,40
15.6.2.2	bei statistischer Prüfung	nAw

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM) C

Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)		
15.7.1.1	mechanische und mechanisch-elektrische Impressions- tonometer	69,00
15.7.1.2	vom 11. Stück ab	46,00
15.7.1.3	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkopf eines vorge- legten mechanisch oder mechanisch-elektrischen Tono- meters	44,00
15.7.2.1	mechanisch-optische Applanationstonometer	83,00
15.7.2.2	vom 11. Stück ab	52,00
15.7.2.3	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkörper	3,30
15.7.3.1	Statistische Prüfung zur Grenzwertbestimmung dienen- der Kunststoffkappen (Tips) für Druckkörper der Tono- meter	nAw
15.7.4.1	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnen- druckes	nAw
15.8.1.1	Blutmischpipetten	2,50
15.8.1.2	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	1,60
15.8.1.3	bei Vorlage von mindestens 2000 Stück	1,40
15.8.2.1	Blutsenkungsrohre	1,80
15.8.2.2	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	0,80
15.9.1.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,80
16. Druckmeßgeräte mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte		
Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6 für die Bezugstemperatur 20 °C		
Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser bis 100 mm und mit einem Skalenendwert		
16.1.1.1	bis 25 bar	17,00
16.1.1.2	über 25 bar bis 400 bar	29,00
16.1.1.3	über 400 bar	81,00
vom 8. Stück ab		
16.1.1.4	bis 25 bar	10,00
16.1.1.5	über 25 bar bis 400 bar	14,00
Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurch- messer über 100 mm und einem Skalenendwert		
16.1.2.1	bis 25 bar	29,00
16.1.2.2	über 25 bar bis 400 bar	52,00
16.1.2.3	über 400 bar	98,00
vom 8. Stück ab		
16.1.2.4	bis 25 bar	16,00
16.1.2.5	über 25 bar bis 400 bar	33,00

Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 1,0 oder

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag (DM)
	0,6 für die Bezugstemperatur 20°C, Schreibgeräte oder Anzeigegeräte	
	mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.3.1	bis 25 bar	46,00
16.1.3.2	über 25 bar bis 400 bar	58,00
16.1.3.3	über 400 bar	104,00
	vom 6. Stück ab	
16.1.3.4	bis 25 bar	23,00
16.1.3.5	über 25 bar bis 400 bar	29,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 200 Stück	
16.1.3.6	bis 25 bar	5,80
16.1.3.7	über 25 bar bis 400 bar	7,50
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und mit einem Skalenendwert	
16.1.4.1	bis 25 bar	58,00
16.1.4.2	über 25 bar bis 400 bar	71,00
16.1.4.3	über 400 bar	138,00
	vom 6. Stück ab	
16.1.4.4	bis 25 bar	29,00
16.1.4.5	über 25 bar bis 400 bar	36,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 200 Stück	
16.1.4.6	bis 25 bar	8,10
16.1.4.7	über 25 bar bis 400 bar	10,00
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1 für die Bezugstemperatur 20°C	
	mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.5.1	bis 25 bar	86,00
16.1.5.2	über 25 bar bis 400 bar	115,00
16.1.5.3	über 400 bar	161,00
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und einem Skalenendwert	
16.1.6.1	bis 25 bar	115,00
16.1.6.2	über 25 bar bis 400 bar	150,00
16.1.6.3	über 400 bar	196,00
	Antragsgemäße Prüfung von Überdruckmeßgeräten an zusätzlichen Prüfpunkten, je Prüfpunkt	
16.1.7.1	bei einer Grundgebühr bis 100 DM	8,10
16.1.7.2	bei einer Grundgebühr über 100 DM	16,00
16.1.8.1	Prüfung von Überdruckmeßgeräten für eine andere Bezugstemperatur als 20°C	nAw
	Zusatzeinrichtungen an Überdruckmeßgeräten	
	Anzeigegeräte mit zusätzlicher Schreibeinrichtung	
16.1.9.1	bei einer Grundgebühr bis 100 DM	40,00

C

16.1.9.2	bei einer Grundgebühr über 100 DM	79,00
16.1.9.3	Maximal- oder Minimaldruckanzeige	20,00
16.1.9.4	Fernmessung	24,00
16.1.9.5	Fern- oder Grenzwertmeldung	16,00

Überdruckmeßgeräte mit negativen Zahlenwerten (Federvakuummeter)

16.2.1.1	Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6	23,00
16.2.1.2	Klassen 1,0 oder 0,6	69,00
16.2.1.3	Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1	115,00

Überdruckmeßgeräte mit positiven und negativen Zahlenwerten (Federmanovakuummeter)

16.2.2.1	Klassen 4,0 oder 2,5 oder 1,6	41,00
16.2.2.2	Klassen 1,0 oder 0,6	124,00
16.2.2.3	Klassen 0,3 oder 0,2 oder 0,1	207,00

16.3.1.1	Quecksilberbarometer	288,00
----------	----------------------	--------

16.3.1.2	Aneroidbarometer	173,00
----------	------------------	--------

16.4.1.1	Andere Druckmeßgeräte	nAw
----------	-----------------------	-----

16.5.1.1	Kolbenmanometer einschl. Gewichtssatz bis zu 10 Plattengewichten und eines Kolbens	476,00
----------	--	--------

16.5.1.2	zusätzlicher Kolben	191,00
----------	---------------------	--------

16.5.1.3	zusätzliches Plattengewicht, je Gewichtsplatte	9,70
----------	--	------

17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen

17.1.1.1	Butyrometer für Milch	2,50
----------	-----------------------	------

17.1.1.2	Butyrometer für Rahm, Käse oder Trockenmilch	3,30
----------	--	------

17.1.2.1	Vollpipetten für Milch, Rahm oder Amylalkohol	2,00
----------	---	------

17.1.3.1	Meßhähne und selbsttätige Pipetten für Milch oder Amylalkohol	3,30
----------	---	------

17.1.4.1	Pipettiergeräte zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol	48,00
----------	--	-------

17.1.4.2	Vorprüfung der Pipetten für Pipettiergeräte, je Pipette	2,50
----------	---	------

Pipetten als Geräte zu butyrometrischen Fettbestimmung und Vollpipetten

17.1.5.1	bis 0,5 ml	1,80
----------	------------	------

17.1.5.2	über 0,5 ml bis 50 ml	3,30
----------	-----------------------	------

17.1.5.3	über 50 ml bis 250 ml	4,60
----------	-----------------------	------

17.1.5.4	über 250 ml	6,30
----------	-------------	------

17.1.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,80
----------	---	------

17.1.6.1	Dichtearäometer für Milch, Mager- oder Buttermilch	Gebühr nach 13.2.1.1 - 13.2.4.3
----------	--	---------------------------------

17.1.7.1	Meßspritzen für Milch oder Rahm	3,30
----------	---------------------------------	------

17.2.1.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag, für eine Marke oder ein Volumen	14,00
----------	---	-------

17.2.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	2,30
----------	---	------

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

18. Meßgeräte im Straßenverkehr

18.1.1.1	Wegstreckenzähler mit Meßrad oder Meßbraupe	29,00
18.2.1.1	Wegstreckenzähler an Kraftfahrzeugen	35,00
18.2.2.1	Fahrpreisanzeiger an Kraftfahrzeugen	48,00
18.2.3.1	Geschwindigkeitsmesser an Kraftfahrzeugen	48,00
18.2.4.1	Fahrtschreiber an Kraftfahrzeugen	92,00
18.2.5.1	Wegdrehzahlfeststeller	32,00
	Radlastmesser	
18.3.1.1	für Einzelradlast	81,00
18.3.1.2	für paarweise Radlast	115,00
18.3.2.1	Bremsverzögerungsmeßgeräte	40,00
18.3.3.1	Bremsprüfstände	nAw
18.3.4.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Motordrehfrequenzen	40,00
18.3.5.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge (Stoppuhren: siehe 19.1.1.1)	285,00
18.4.1.1	Reifenluftdruckmeßgeräte	20,00
18.4.1.2	In der Eichabfertigungsstelle bei Vorlage von mindestens 50 Stück	5,80
18.4.2.1	Reifenluftdruckautomaten	63,00
18.4.2.2	vom 6. Stück ab	45,00
18.5.1.1	Meßgeräte zur Ermittlung des CO-Gehalts der Abgase von Kraftfahrzeugen	63,00
18.5.1.2	vom 3. Stück ab	36,00
18.5.1.3	vom 31. Stück ab	24,00
18.5.1.4	bei Eichung in der Amtsstelle	48,00
18.5.1.5	vom 3. Stück ab	29,00
18.5.1.6	vom 31. Stück ab	20,00
18.6.1.1	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit Antrieb, dem Impulsgeber oder mit dem Übersetzungsgetriebe sowie an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrwerks oder des Schaltwerks, je Stempelstelle	4,60

19. Zeitzähler

19.1.1.1	Handstoppuhren	24,00
19.1.1.2	Stoppuhren mit elektromagnetischer Betätigungseinrichtung	32,00
19.1.2.1	andere Zeitmeßgeräte	nAw

20. Meßgeräte für Elektrizität

20.1.1.1	Gleichstrom-Amperestunden-, Gleichstrom-Wattstunden- und Elektrolyt zähler	nAw
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	13,00
20.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	8,30

Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder

C

	Scheinverbrauch) bis 1 kV Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom	
20.2.2.1	bis 100 A	20,00
20.2.2.2	über 100 A	24,00
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
20.2.2.3	bis 100 A	13,00
20.2.2.4	über 100 A	20,00
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
20.2.2.5	bis 100 A	11,00
20.2.2.6	über 100 A	14,00
	bei Vorlage von mindestens 1000 Stück	
20.2.2.7	bis 100 A	9,60

Anmerkung: Bei Elektrizitätszählergruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten, vollständigen Einzelzählern bestehen, ist die Gebühr für jeden Einzelzähler zu berechnen. Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach dem sekundären Nenngrößen.

	Meßwandlerzähler	
20.3.1.1	Einphasenzähler	20,00
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	29,00

Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern

20.4.1.1	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler) oder für Zwei- und Mehrtarife (je zusätzliche Tarifeinrichtung)	9,70
20.4.1.2	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes	3,30

Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung bis 3,6 kV und primäre Nennstromstärken

20.5.1.1	bis 500 A	40,00
20.5.1.2	über 500 A bis 1000 A	58,00
20.5.1.3	über 1 kA bis 3 kA	112,00
20.5.1.4	über 3 kA bis 6 kA	285,00
20.5.1.5	über 6 kA bis 10 kA	476,00
20.5.1.6	über 10 kA	794,00

Anmerkung:

Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei vorgeschriebenen Prüfpunkten. Bei Stromwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu bemessen.

Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung

20.5.2.1	über 3,6 kV bis 36 kV	40,00
20.5.2.2	über 36 kV bis 125 kV	95,00
20.5.2.3	über 125 kV bis 250 kV	239,00
20.5.2.4	über 250 kV	635,00

Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Meßkernen u.ä., je Prüfpunkt bei einer höchsten primären Nennstromstärke

20.5.3.1	bis 500 A	5,80
20.5.3.2	über 500 A bis 1000 A	6,90
20.5.3.3	über 1 kA bis 3 kA	14,00
20.5.3.4	über 3 kA	32,00

Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung

20.5.4.1	über 3,6 kV bis 36 kV	79,00
20.5.4.2	über 36 kV bis 125 kV	127,00
20.5.4.3	über 125 kV bis 250 kV	239,00
20.5.4.4	über 250 kV	476,00

Einphasenspannungswandler mit primären Nennspannungen

20.6.1.1	bis 3 kV	40,00
20.6.1.2	über 3 kV bis 30 kV	127,00
20.6.1.3	über 30 kV bis 110 kV	239,00
20.6.1.4	über 110 kV bis 220 kV	476,00
20.6.1.5	über 220 kV	1110,00

Kapazitive Spannungswandler mit primären Nennspannungen

20.6.2.1	bis 220 kV	952,00
20.6.2.2	über 220 kV	1590,00

Anmerkung:

Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Prüfpunkten. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.

Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u.ä., je Prüfpunkt bei primären Nennspannungen

20.6.3.1	bis 3 kV	8,10
20.6.3.2	über 3 kV bis 110 kV	32,00
20.6.3.3	über 110 kV	79,00

Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung

20.6.4.1	bis 3,6 kV	16,00
20.6.4.2	über 3,6 kV bis 36 kV	32,00
20.6.4.3	über 36 kV bis 125 kV	79,00
20.6.4.4	über 125 kV bis 250 kV	159,00
20.6.4.5	über 250 kV	317,00

Anmerkung:

Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.

Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.5.1.1 bis 20.5.1.6, 20.5.2.1 bis 20.5.3.4, 20.6.1.1 bis 20.6.1.5 und 20.6.3.1 bis 20.6.3.3. zu berechnen.

Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.6.4.1 bis 20.6.4.5

20.7.1.1	Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheins mit Fehlerverzeichnis, je Kern, Wicklung oder Anzapfung höchstens jedoch	12,00 24,00
----------	--	----------------

21. Schallpegelmeßgeräte

	Präzisionsschallpegelmesser nach Eichordnung Anlage 21 (EO 21), Abschnitt 1	
21.1.1.1	Volle Gebühr	414,00
21.1.1.2	Ermäßigte Gebühr bei Geräten ohne dynamische Gesamteigenschaften "langsam"	345,00
21.1.1.3	Zusätzliche Gebühr für Geräte mit angebauter Drehzahlmeßeinrichtung	58,00
21.1.2.1	Präzisions-Impulsschallpegelmesser	690,00
21.1.3.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	21,00
21.1.4.1	Präzisions-Schallpegelmesser mit Meßmöglichkeiten, die über die der Geräte nach 21.1.1.1 bis 21.1.2.1 hinausgehen und Ausstellung eines zugehörigen Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	nAw

22. Wärmezähler

22.1.1.1	als Einheit vorgelegte und geprüfte Wärmezähler mit einem Nenndurchfluß Q_n bis 3,5 m ³ /h	173,00
	bei Vorlage von mindestens	
22.1.1.2	10 Stück	104,00
22.1.1.3	100 Stück	69,00
22.1.1.4	500 Stück	29,00
	Volumenmeßteile mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken	
	bei Prüfung mit Kaltwasser: Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß Q_n	
22.2.1.1	bis 6 m ³ /h	14,00
22.2.1.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	23,00
22.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	69,00
22.2.1.4	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	138,00
22.2.1.5	über 100 m ³ /h	nAw
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.1.6	bis 6 m ³ /h	9,20
22.2.1.7	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	15,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
22.2.1.8	bis 6 m ³ /h	6,90
22.2.1.9	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	11,00
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser: Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß Q_n	
22.2.2.1	bis 6 m ³ /h	52,00
22.2.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	92,00
22.2.2.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	288,00
22.2.2.4	über 50 m ³ /h	nAw
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.2.5	bis 6 m ³ /h	41,00

22.2.2.6	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	69,00
	In Eichabfertigungsstellen bei Vorlage von mindestens 60 Stück	
22.2.2.7	bis 6 m ³ /h	30,00
22.2.2.8	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	50,00
22.2.3.1	Durchflußintegratoren	nAw
22.3.1.1	mechanische Rechenwerke einschließlich Temperaturfühler bei Vorlage von mindestens	173,00
22.3.1.2	10 Stück	115,00
22.3.1.3	100 Stück	81,00
22.3.1.4	500 Stück	40,00
22.3.2.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler) bei Vorlage von mindestens	69,00
22.3.2.2	10 Stück	43,00
22.3.2.3	100 Stück	26,00
22.3.2.4	500 Stück	13,00
22.4.1.1	getrennt geprüfte Kontaktgabewerke bei Vorlage von mindestens	23,00
22.4.1.2	10 Stück	14,00
22.4.1.3	100 Stück	10,00
22.4.1.4	500 Stück	8,00
22.5.1.1	Temperaturfühler bei Vorlage von mindestens	23,00
22.5.1.2	20 Stück	15,00
22.5.1.3	200 Stück	12,00
22.5.1.4	1000 Stück	5,40
22.5.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,30

23. Strahlenschutzmeßgeräte

23.1.1.1	Stabdosisimeter	54,00
23.1.1.2	vom 11. Stück ab	35,00
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser (sind für ein Dosimeter mehrere Meßkammern zu eichen, so ist die Summe der geprüften Meßpunkte maßgebend)	
23.1.2.1	Meßgeräte bis einschließlich 10 Meßpunkten	54,00
23.1.2.2	vom 3. Stück ab	31,00
23.1.2.3	Meßgeräte mit mehr als 10 Meßpunkten	107,00
23.1.2.4	vom 3. Stück ab	85,00
23.1.2.5	zusätzlich für jeden einzelnen Meßpunkt	36,00
23.1.3.1	Therapiedosisimeter	nAw
23.2.1.1	ortsfeste Strahlenschutzmeßsysteme	nAw
23.3.1.1	Prüfstrahler für eine Dosimeterbauart	36,00
23.3.1.2	vom 4. Prüfstrahler ab	15,00

23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung	58,00
23.3.2.2	von der 4. Kontrollvorrichtung ab	29,00
23.3.2.3	Zusatzgebühr für jede pro Meßposition durchgeführte Messung	18,00

Zweiter Abschnitt

Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften

Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften

61.1.1.1	kleineren Umfangs	83,00
61.1.1.2	größeren Umfangs	nAw

Dritter Abschnitt

Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung

1. Anerkennung von Prüfstellen

Staatliche Anerkennung von Prüfstellen

für Meßgeräte für Elektrizität
mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern oder Wandlern
und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr

71.1.1.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	1660,00
71.1.1.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	3170,00
71.1.1.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	4970,00

mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern
und mit einem Prüfumfang im Jahr

71.1.2.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	3170,00
71.1.2.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	4930,00
71.1.2.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	6350,00

für Meßgeräte für Gas
mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 bzw. G 25 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr

71.2.1.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	1660,00
71.2.1.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	2350,00
71.2.1.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	3170,00

mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgen- und anderen Gaszählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr

71.2.2.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	3170,00
71.2.2.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	4000,00
71.2.2.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	4830,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Mengenumwertern, Gas- kalorimetern, Gaszählern unter hohem Druck oder Wirk- druckgaszählern	
71.2.3.1	mit kleinerem Prüfumfang	1660,00
71.2.3.2	mit größerem Prüfumfang	5520,00
	für Meßgeräte für Wasser mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m ³ /h oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.1.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	1660,00
71.3.1.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	2350,00
71.3.1.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	3170,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Hauswasser- und Groß- wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.2.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	3170,00
71.3.2.2	von mehr als 10000 Meßgeräten bis 30000 Meßgeräten	4000,00
71.3.2.3	von mehr als 30000 Meßgeräten	4830,00
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasser- und anderen Wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.3.3.1	von 10000 Meßgeräten oder weniger	4000,00
71.3.3.2	von mehr als 10000 Meßgeräten	4830,00
	für Meßgeräte für Wärme mit Befugnis zur Beglaubigung von Wärmezählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr	
71.4.4.1	von 5000 Meßgeräten oder weniger	4830,00
71.4.4.2	von mehr als 5000 Meßgeräten	6040,00
	Nachtragsanerkennung einer Erweiterung der meßtech- nischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer staatlich anerkannten Prüfstelle	
	für Elektrizitäts- oder Wärmemeßgeräte	
71.5.1.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	1660,00
71.5.1.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	828,00
	für Gas- oder Wassermessgeräte	
71.5.2.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	828,00
71.5.2.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	414,00
	Anmerkung: Unbedeutende Änderungen sind nicht zu berechnen.	
71.6.1.1	Umwandlung einer Prüfstelle für Meßgeräte für Elek- trizität in eine Haupt-, Neben- oder Außenstelle	863,00
71.7.1.1	Verleihung der Befugnisse zur regelmäßigen Beglaubigung fremder Elektrizitätszähler durch anerkannte Neben- oder Außenprüfstellen, je fremdes Versorgungsunternehmen	276,00

2. Sachkundeprüfung und Bestellung

	Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen	
72.1.1.1	Prüfung der Sachkunde	248,00
72.1.2.1	Öffentliche Bestellung	97,00
	Wäger an öffentlichen Waagen	
72.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	92,00
72.2.2.1	Öffentliche Bestellung	46,00

Vierter Abschnitt

Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen

Stichprobenprüfung

- a) der Füllmengen von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Gewicht oder Volumen (sofern nicht die Schlüsselzahl 81.7.1.1 oder 81.7.2.1 anzuwenden ist), Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist,
- b) von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenn-Gewichts, gleicher Nenn- Länge oder Nenn-Fläche,
- c) des Gewichts unverpackter Backwaren, sofern nicht die Bedingungen der Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3 vorliegen,
- d) des Volumens von Behältnissen

	bei vernachlässigter Tarastreueung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.1.1	bis 50 Packungen	86,00
81.1.1.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen	115,00
81.1.1.3	über 80 Packungen	173,00

	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.2.1	von 8 Packungen	81,00
81.1.2.2	von 13 Packungen	108,00
81.1.2.3	von 20 Packungen	161,00

	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.3.1	bis 50 Packungen	167,00
81.1.3.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen	242,00
81.1.3.3	über 80 Packungen	345,00

	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.4.1	von 8 Packungen	109,00
81.1.4.2	von 13 Packungen	127,00
81.1.4.3	von 20 Packungen	173,00

Anmerkung:

Vollprüfungen zur Überwachung der Füllmenge der vorgenannten Packungen oder des Gewichts unverpackter Backwaren sind je nach der Anzahl der geprüften Waren nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen. Dieses gilt nicht für Vollprüfungen nach den Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3

Vollprüfungen zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens 2 Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen, die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden

81.2.1.1	bis 25 Waren, je Vollprüfung	22,00
81.2.1.2	über 25 Waren bis 50 Waren, je Vollprüfung	39,00
81.2.1.3	über 50 Waren, je Vollprüfung	55,00

Anmerkung:

Falls im Einzelhandel mehr als 99 unverpackte Backwaren oder selbst abgefüllte Packungen einer Warenart angetroffen werden, sind die durchgeführten Stichprobenprüfungen je nach Anzahl der geprüften nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen.

Zusätzliche Gebühren

	für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes	
81.3.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	45,00
81.3.1.2	in schwierigen Fällen	nAw

	für die Bestimmung (je Stichprobe)	
81.3.2.1	des mittleren Stückgewichts	15,00
81.3.2.2	des mittleren Längengewichts	30,00
81.3.2.3	des mittleren Flächengewichts	45,00
81.3.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	75,00
81.3.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	86,00
81.3.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	58,00

Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Meßschablonen

	je Füll-Los und Abfüllanlage	
81.4.1.1	mit bis 20 Füllstellen	45,00
81.4.1.2	mit mehr als 20 Füllstellen bis 50 Füllstellen	75,00
81.4.1.3	mit mehr als 50 Füllstellen bis 100 Füllstellen	120,00
81.4.1.4	mit mehr als 100 Füllstellen	150,00

Anmerkung:

Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.

Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche

81.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen meßbar ist (je Los)	60,00
----------	---	-------

	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muß (je Los)	
81.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	58,00
81.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	81,00
81.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	115,00
81.6.1.1	Überprüfung des Volumens von zum einmaligen Gebrauch bestimmten medizinischen Pipetten mit nicht mehr als 100 Mikroliter sowie von medizinischen Spritzen, je Geräteart	90,00
81.7.1.1	Überprüfung des Volumens von Packungen mit Torf oder Blumenerde, je Warenart	nAw
81.7.2.1	Überprüfung des Gewichts von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	nAw
81.7.3.1	Überwachung auf Einhaltung der Füllmengenvorschriften von Fertigpackungen ohne oder mit abgekürzter Stichprobenprüfung	nAw
	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben bei einem gesamten Prüfungsumfang	
81.8.1.1	bis 20 Schankgefäßen	30,00
81.8.1.2	über 20 Schankgefäßen bis 100 Schankgefäßen	90,00
81.8.1.3	über 100 Schankgefäßen	179,00
81.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	269,00
81.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw
81.9.2.2	Überprüfung von Zusatzeinrichtungen an Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen	52,00

Fünfter Abschnitt

Sonstige Überwachungsmaßnahmen

	Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich-bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne meßtechnische Prüfung	
86.1.1.1	an Waagen bis 2900 kg Höchstbelastung	35,00
86.1.1.2	an Waagen über 2900 kg Höchstbelastung	58,00
86.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit meßtechnischer Prüfung	nAw
86.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die medizinische Meßgeräte mit erweiterter Eichpflicht herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme	97,00
86.3.1.1	Überwachung von Betrieben, die in der Heilkunde verwendeten und nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung von der Eichung befreite Volumenmeß-	

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

	geräte herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme	97,00
86.4.1.1	Überwachung von Zusatzeinrichtungen (§ 6 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung), je Überwachungsmaßnahme	138,00
86.4.1.2	zusätzlich für die Erstellung und/oder Prüfung eines Überwachungsprogramms einer freiprogrammierbaren Zusatzeinrichtung	nAw
86.5.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 a und b sowie Absatz 2 Nr. 15 der Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung	nAw
86.6.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Meßgeräten	nAw

Sechster Abschnitt

Aufsicht

Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen (Gebühr pro Jahr)

Bei staatlich anerkannten Haupt- oder Nebenprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität

91.1.1.1	meßtechnische Kontrollen der Meßwandlerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2540,00
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und der Zählerprüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfungsumfang	
91.1.2.1	bis 4000 Elektrizitätszähler	2700,00
91.1.2.2	von mehr als 4000 Elektrizitätszählern bis 10000 Elektrizitätszählern	3170,00
91.1.2.3	von mehr als 10000 Elektrizitätszählern bis 30000 Elektrizitätszählern	3970,00
91.1.2.4	von mehr als 30000 Elektrizitätszählern	4760,00

Bei staatlich anerkannten Außenstellen von Hauptprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität

91.2.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandler-Prüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2380,00
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und des Zubehörs sowie meßtechnische Kontrolle der Zählerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfungsumfang	
91.2.2.1	bis 1500 Elektrizitätszähler	1720,00
91.2.2.2	von mehr als 1500 Elektrizitätszählern bis 4000 Elektrizitätszählern	2380,00
91.2.2.3	von mehr als 4000 Elektrizitätszählern bis 10000 Elektrizitätszählern	2860,00
91.2.2.4	von mehr als 10000 Elektrizitätszählern bis 30000 Elektrizitätszählern	3170,00

C

91.2.2.5 von mehr als 30000 Elektrizitätszählern 3970,00

Überwachung der in den Prüfstellen für Elektrizitäts-
meßgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durch-
geführten Stichprobenprüfungen

91.2.3.1 je Los 207,00

Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Gas

meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-
probenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen
mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der
Größen NB 20 (G 25) und weniger und mit einem jährlichen
Prüfumfang

91.3.1.1	bis 4000 Gaszähler	2380,00
91.3.1.2	von mehr als 4000 Gaszählern bis 10000 Gaszählern	3170,00
91.3.1.3	von mehr als 10000 Gaszählern bis 30000 Gaszählern	3970,00
91.3.1.4	von mehr als 30000 Gaszählern	4760,00

meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-
probenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen
mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern aller
Größen mit einem jährlichen Prüfumfang

91.3.2.1	bis 4000 Gaszähler	2700,00
91.3.2.2	von mehr als 4000 Gaszählern bis 10000 Gaszählern	3970,00
91.3.2.3	von mehr als 10000 Gaszählern bis 30000 Gaszählern	4760,00
91.3.2.4	von mehr als 30000 Gaszählern	6350,00

91.3.3.1 meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-
probenweise Kontrolle beglaubigter Drehkolben-, Turbinen-
rad- oder Wirbelgaszähler, Mengenumwerter, Kalorimeter,
Wirkdruckgaszähler oder anderer zusätzlicher Meßgeräte 3450,00

Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für
Wasser

meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-
probenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei
Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwas-
serzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m³/h oder
weniger mit einem jährlichen Prüfumfang

91.4.1.1	bis 4000 Wasserzähler	2380,00
91.4.1.2	von mehr als 4000 Wasserzählern bis 10000 Wasserzählern	3170,00
91.4.1.3	von mehr als 10000 Wasserzählern bis 30000 Wasserzählern	3970,00
91.4.1.4	von mehr als 30000 Wasserzählern	4760,00
91.4.1.5	von mehr als 100000 Wasserzählern	6350,00

meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-
probenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei
Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwas-
serzählern (Haus- und Großwasserzählern) und mit einem
jährlichen Prüfumfang

91.4.2.1	bis 4000 Zähler	2700,00
91.4.2.2	von mehr als 4000 Zählern bis 10000 Zählern	3970,00
91.4.2.3	von mehr als 10000 Zählern bis 30000 Zählern	4760,00
91.4.2.4	von mehr als 30000 Zählern	6350,00

91.4.3.1 meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stich-

Schlüsselzahl

Gegenstand

Gebührenbetrag (DM)

probenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wassermeßgeräte
(z.B. Warmwasserzähler)

nAw

Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für
Wärme, meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie
stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wärmezähler mit
einem jährlichen Prüfumfang

91.5.1.1	bis 1000 Zähler, Rechenwerken oder Volumenmeßteilen oder 10000 Temperaturfühlern	1720,00
91.5.1.2	von mehr als 1000 Zählern, Rechenwerken oder Volumen- meßteilen oder mehr als 10000 Temperaturfühlern	3450,00

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Zweiten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung sollen die Gebührensätze für die Eichung und Beglaubigung von Meßgeräten zum 1. April 1985 angehoben werden. Die Gebühren sind nach § 30 Abs. 2 des Eichgesetzes nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die gebührenpflichtige Tätigkeit zuständigen Behörden zu bemessen.

Der Umfang der Gebührenanhebung beträgt in der Regel 15 Prozent. Einzelne Gebühren werden stärker angehoben, soweit zwischen den bisherigen Gebühren und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Eichbehörden ein deutliches Mißverhältnis bestand.

Mit der Anhebung soll der Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 1982 Rechnung getragen und gleichzeitig das aus früherer Zeit bestehende strukturelle Defizit bei den Eichgebühren weiterhin schrittweise abgebaut werden. Die vom Bundesrat gewünschte volle Kostendeckung wird damit noch nicht erreicht. Der durchschnittliche Zuschußbedarf der Eichverwaltungen, der im Jahre 1983 nach Abzug des Gebührenauffalls aufgrund von § 8 des Verwaltungskostengesetzes 19,28 Prozent der Einnahmen betrug, wird damit aber weitgehend gedeckt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine stärkere Gebührenanhebung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf andere administrierte Preise, den bereits jetzt bei einzelnen Meßgerätearten bestehenden hohen Anteil der Eichkosten an den Verkaufspreisen und der Höhe der Eichgebühren in anderen Gemeinschaftsländern nicht vertretbar. Die Gebührenanhebung dürfte bei den Eichbehörden der Länder zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 12 Mio DM jährlich führen.

Die Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Von der Erhöhung der Gebühren werden in erster Linie Handel und Gewerbe betroffen, in geringem Umfang auch das Gesundheitswesen und der Verbraucher. Die Anhebung der Gebühren kann im Einzelfall bei eichpflichtigen Meßgeräten preiserhöhend wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind, über evtl. Auswirkungen im Einzelfall hinaus, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1 und 2

Die Bezeichnung "Kostenordnung" wird durch "Kostenverordnung" oder "Verordnung" ersetzt.

Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Anlage.

Nummer 4

Die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand wird um 15 Prozent erhöht.

Nummer 5

Der neu eingeführte § 10a regelt die Anwendung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Mengengrößen für Meßgeräte, die in größerer Stückzahl zur Eichung oder Beglaubigung vorgelegt werden.

§ 10a Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Mengengrößen anwendbar sind. § 10a Abs. 2 regelt die Ermittlung der ermäßigten Gebühr bei Anwendung der Mengengrößen.

C

Nummer 6

Die Gebühr für die Prüfung eines geeichten oder beglaubigten Meßgeräts auf Einhaltung der für die Verwendung festgelegten Fehlergrenzen (Befundprüfung) kann bis auf das 1,5-fache der im Anhang zur Verordnung festgelegten Gebühr angehoben werden, wenn die Prüfung einen erhöhten Aufwand erfordert. Die Kosten der Befundprüfung, die im allgemeinen nur bei Meßgeräten in Versorgungsleitungen von Bedeutung ist, hat der Antragsteller nur zu tragen, wenn sich herausstellt, daß die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, oder wenn er selbst Besitzer des Meßgeräts ist.

Nummer 7

Die Gebühr für die Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheins wird von 6 auf 7 DM angehoben.

Zu Artikel 2

Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses werden in der Regel um 15 Prozent angehoben. Einzelne Gebühren werden stärker angehoben, soweit bisher zwischen den Gebühren und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Eichbehörden ein deutliches Mißverhältnis bestand. Es handelt sich vor allem um die Gebühren für die Eichung nicht selbsteinspielender Waagen.

Für eine Reihe von Meßgerätearten wird das System der Mengengruppen geändert. Die Mengengruppen sahen bisher bei Überschreitung bestimmter Stückzahlen eine Ermäßigung für alle vorgelegten Meßgeräte vor. Das hatte in bestimmten Fällen zur Folge, daß für eine niedrigere Stückzahl eine erheblich höhere Gebühr zu entrichten war, als bei Vorlage einer größeren Stückzahl. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, werden bei einigen Meßgerätearten die Mengengruppen so geändert, daß die ermäßigte Gebühr nur für den Anteil der vorgelegten Meßgeräte gilt, der den jeweiligen Schwellenwert übersteigt. Die neuen Mengengrundsätze wurden kostenneutral

festgesetzt. Je nach der Zahl der vorgelegten Meßgeräte kann es aber im Einzelfall zu höheren oder niedrigeren Gebühren kommen. Darüber hinaus wird eine Reihe von Gebührensätzen' zusammengefaßt, um den Umfang des Anhangs zu straffen. Auch hier wurden die neuen Gebühren möglichst kostenneutral festgesetzt. Bei den Gebühren für die Kontrolle von Fertigpackungen entfällt die bisherige Staffelung der Gebühren nach der Zahl der geprüften Lose. Die festen Gebühren des bisherigen Zweiten Abschnitts für die Prüfung von Normalgeräten werden gestrichen. Die Prüfung von Normalgeräten wird künftig nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand berechnet.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Verordnung soll zum 1. April 1985 in Kraft treten.